



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-19-212

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung der Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich

unter Beteiligung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 1) -

der RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Str. 27, 45141 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 2) -

sowie der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 3) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Jens Lück
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 11.12.2019 beschlossen:

1. Die Bilanzkreisverantwortlichen werden verpflichtet, ihren Bilanzkreissaldo im untertäglichen Handel (Intraday) spätestens 15 Minuten vor dem jeweiligen Erfüllungsbeginn einer Lieferviertelstunde durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen.
2. Innerhalb der letzten 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt dürfen Fahrpläne unter Ausweis einer ausgeglichenen Bilanz des Bilanzkreises bis zum Zeitpunkt der im Fahrplanwesen geltenden letztmöglichen Anmeldung des Fahrplans (Gate Closure-Time) angemeldet werden. Die mit der Festlegung zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge (Standardbilanzkreisvertrag Strom, BK6-06-013) vorgegebenen Regelungen zur regelzoneninternen nachträglichen Fahrplananmeldung der vor der physikalischen Erfüllung getätigten Geschäfte bleiben unberührt.
3. Die Verpflichtung nach Tenorziffer 1 wird wirksam ab Beginn der Intraday-Phase für den Liefertag des 15. Januar 2020.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den frühzeitigen verbindlichen Ausgleich der Bilanzkreise durch die Bilanzkreisverantwortlichen. Die Festlegung ist Teil eines Maßnahmenpaketes der Bundesnetzagentur zur Stärkung der Bilanzkreistreue, welches in Reaktion auf im Übertragungssystem vermehrt aufgetretene erhebliche Systemungleichgewichte ergeht.

I. Der Betrieb des elektrischen Energieversorgungssystems setzt jederzeit einen vollständigen physikalischen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter elektrischer Energie voraus. Wird zu viel oder zu wenig elektrische Energie ins Netz eingespeist, weicht die Netzfrequenz von ihrem Sollwert 50,0 Hz ab. Zwar schwankt die Netzfrequenz regelmäßig geringfügig um diesen Sollwert. Ein starkes Ungleichgewicht gefährdet aber die Systemstabilität. Es kann zu einer Schädigung angeschlossener elektrischer Geräte und Anlagen oder sogar zu einem Zusammenbruch des Netzes führen.

Den Ausgleich der Strommengen zu gewährleisten, ist zunächst Aufgabe der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV). Jede Einspeise- und Entnahmestelle wird dem Bilanzkreis eines BKV zugeordnet. Der Bilanzkreis ist eine Art Energiemengenkonto, in dem alle Einspeisungen und Entnahmen erfasst und einem Verantwortlichen zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Der Gesetzgeber benennt die Bilanzkreistreue der BKV sowie die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung als wesentliche Grundsätze zur Verwirklichung des Strommarktes gemäß § 1a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Jeder BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen seines Bilanzkreises wirtschaftlich und bilanziell verantwortlich, § 4 Abs. 2 StromNZV. Zur Bewirtschaftung muss der BKV die über seinen Bilanzkreis abzuwickelnden Energiemengen im Voraus möglichst sorgfältig prognostizieren. Bis zum Erfüllungszeitpunkt als dem Moment, in dem die Strommenge über das Netz geliefert wird, muss er sich um einen Ausgleich der gehandelten, zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemengen bemühen. Dabei erfolgt die Bewirtschaftung der Bilanzkreise in einem Raster auf 15-Minutenbasis. Außerdem zählt es zu seinen Aufgaben, zur Abwicklung der Energielieferungen zwischen den Bilanzkreisen Fahrpläne bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) anzumelden, § 5 Abs. 1 StromNZV. Die angemeldeten Fahrpläne sollen grundsätzlich eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen, § 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV.

Die ÜNB berechnen auf Grundlage der mitgeteilten Fahrpläne und Fahrplanänderungen die Lastflüsse im Netz und das zu erwartende Regelzonensaldo. Kommt es zu physikalischen Ungleichgewichten im Stromnetz, kompensieren die ÜNB den zu viel oder zu wenig eingespeisten Strom insbesondere durch den Einsatz von Regelenergie.

Die Bilanzkreise werden im Nachhinein auf Grundlage der per Fahrplan angemeldeten Energielieferungen sowie der physikalischen Messwerte durch die ÜNB abgerechnet. Soweit der Saldo des Bilanzkreises von Null abweicht, wird die Abweichung als Ausgleichsenergie abgerechnet.

II. Seit dem Winter 2018/2019 ließen sich im deutschen Stromnetz vermehrt Systembilanzungleichgewichte erkennen, die in ihrer Höhe deutlich über das Maß der sonst im Netz üblichen

Schwankungen hinausgingen. Am 06.06., 12.06. und 25.06.2019 kam es zu Abweichungen der Systembilanz in systemgefährdender Größenordnung. Dabei lag die Spitze des Systemungleichgewichts am 12.06.2019 bei ca. 9.700 MW¹. Die ÜNB konnten die Abweichungen nur durch den Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender Regelleistung, verschiedene Zusatz- und Notmaßnahmen (u.a. abschaltbare Lasten und Intraday-Börsengeschäfte) sowie mit Unterstützung ihrer europäischen Partner bewältigen.

Die Analyse der Ereignisse durch die ÜNB ergab, dass übliche Ursachen, beispielsweise Kraftwerksausfälle oder Fehlprognosen über die Erzeugung erneuerbarer Energien, das Ausmaß und die Höhe der aufgetretenen Ungleichgewichte nicht alleine erklären konnten. Vielmehr war eine auffällige Unterdeckung mehrerer Bilanzkreise erkennbar. Die Systemungleichgewichte lassen sich jeweils durch die Summe der Bilanzungleichgewichte von etwa 20 BKV abbilden. Die weitere Untersuchung deutete auf mögliche Pflichtverstöße einzelner BKV hin, was Gegenstand anhängiger Aufsichtsverfahren ist. Das Marktverhalten der BKV ließ aber auch auf systematisch unzureichende Anreize zur Einhaltung der Bilanzkreistreue schließen. An allen drei Tagen stieg der börsliche Strompreis für ¼-Stunden-Kontrakte am Intraday-Markt deutlich über den zu erwartenden Ausgleichsenergiepreis. Den regelzonenübergreifenden Ausgleichsenergiepreis (reBAP) berechnen die ÜNB nach einer von der Bundesnetzagentur festgelegten Methode. Er kann auf Basis der festgelegten Berechnungsmethode sowie anhand der zur Regelreserve veröffentlichten Daten von den Marktteilnehmern im Voraus recht zuverlässig prognostiziert werden. Liegt der erwartete Preis für Ausgleichsenergie unter dem im Handel für Strom zu zahlenden Preis, besteht für die BKV zwar eine rechtliche Verpflichtung, aber kein wirksamer ökonomischer Anreiz, ihre Bilanzkreise pflichtgemäß auszugleichen und sich bilanztreu zu verhalten. Entsprechend verfehlte das Ausgleichsenergiepreissystem in den beschriebenen Situationen seine Anreizwirkung.

Darüber hinaus zeigte sich, dass die in den Marktregeln zur Bilanzkreisabrechnung (MaBiS) angelegte späte Übermittlung der für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Messwerte die Aufdeckung der Ursachen von Systemungleichgewichten erheblich erschwert und verzögert.

III. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer 6 am 18.07.2019 drei Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue durch Vorgaben zum Bilanzkreisausgleich (Az. BK6-19-212), zur Anpassung des 80%-Kriteriums in der Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises (Az. BK6-19-199) sowie zur Übermittlung der Messwerte von RLM-

¹ Am 12.06.2019 summierten sich die durch die ÜNB insgesamt eingesetzten Maßnahmen auf 7.000 MW. Die Differenz zu den ca. 9.700 MW konnte nicht mehr durch Gegenmaßnahmen der ÜNB ausgeglichen werden und verblieb unausgeglichen als sogenannter Area Control Error (ACE).

Marktllokationen an den ÜNB (Az. BK6-19-213) eröffnet. Das vorliegende Verfahren widmet sich dem früheren verbindlichen Ausgleich der Bilanzkreise.

Während das Gebot der Ausgeglichenheit dem Grunde nach im Gesetz angelegt ist, bestimmt der zwischen jedem BKV und ÜNB abzuschließende Standardbilanzkreisvertrag (Strom) die konkreten Bedingungen zur Teilnahme am Bilanzkreissystem. Der aktuell geltende Standardbilanzkreisvertrag wurde durch die Bundesnetzagentur festgelegt (Az. BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011). Er wird mit Wirkung zum 01.05.2020 durch die Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche in Form eines angepassten Standardbilanzkreisvertrages (nachfolgend: MBK) ersetzt, welche die Bundesnetzagentur auf Antrag der ÜNB gem. Art. 5 Abs. 4 c) i.V.m. 18 Abs. 1 b) und 6 EB-VO² genehmigt hat (BK6-18-061, Beschluss vom 12.04.2019). Im Vergleich zu der aktuell gültigen Version erfährt der neue Standardbilanzkreisvertrag unter anderem eine umfassende Reform der Regelungen zum Fahrplanmanagement (Anlage 3 MBK). Grundsätzlich ist vorgesehen, dass, abweichend von dem oben genannten Grundsatz, Intraday-Fahrplanmeldungen temporär unausgeglichen angemeldet werden dürfen. Dies entspricht der aktuellen Praxis. Neu ist, dass mit der Anlage 3 Ziff. 1.4 MBK Grenzen für die zulässige Unausgeglichenheit bestimmt werden. Demnach darf die Fahrplanmeldung im Zeitraum größer zwei Stunden bis zum Erfüllungszeitpunkt eine Unausgeglichenheit von bis zu 10% des vom BKV deklarierten maximalen Fahrplan-Exportes (MW) des Bilanzkreises, im Zeitraum von zwei Stunden bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt aber nur noch maximal 50 MW betragen, wobei der BKV in begründeten Fällen mit dem ÜNB höhere Werte vereinbaren kann. Weiter heißt es:

„Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.“

Ausschließlich diese letztgenannte Verpflichtung soll nun in Reaktion auf die vermehrt aufgetretenen Systemungleichgewichte durch die vorliegende Verfügung frühzeitig eingeführt werden.

Die Regelung wurde bereits umfassend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die ÜNB gemäß Art. 10 EB-VO sowie durch die Bundesnetzagentur mit allen Marktbeteiligten konsultiert. Die Beschlusskammer hat sie im Verwaltungsverfahren BK6-18-061 als Teil der zum 01.05.2020 umzusetzenden neuen Vertragsklauseln des Standardbilanzkreisvertrages bereits ausführlich geprüft und genehmigt. Die Regelung ist auch unbeanstandet geblieben. Lediglich ein Marktteilnehmer hat gegen die Genehmigung des Standardbilanzkreisvertrages eine

² VO (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, sog. Electricity Balancing Guideline (nachfolgend: EB-VO).

Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf (Az. VI-3 Kart 757/19 (V)) eingelegt, die sich aber zumindest bislang nicht auf die hier gegenständliche Vertragsregelung erstreckt.

Im Zeitraum vom 18.07.2019 bis zum 09.08.2019 hat die Beschlusskammer die beabsichtigte frühzeitige Einführung der Regelung zum Zweck der öffentlichen Konsultation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat sie die Verfahrenseröffnung im Amtsblatt Nr. 15 vom 07.08.2019, Verfügung Nr. 93/2019 (S. 1566) bekanntgemacht.

Im Rahmen der Konsultation haben sich folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt:

Axpo Deutschland GmbH

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Bilanzkreiskooperation

bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

Creos Deutschland GmbH

E.ON SE

EFET Deutschland

ELE Verteilnetz GmbH

EnBW Energie Baden-Württemberg AG und Netze BW GmbH

energis-Netzgesellschaft mbH

ENERVIE Vernetzt GmbH

EWE NETZ GmbH

Grosskraftwerk Mannheim AG

IndependentPower GmbH & Co.KG

LEW Verteilnetz GmbH

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

MVV Energie AG

Netz Leipzig GmbH

NEW Netz GmbH

Next Kraftwerke GmbH

NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH

RWE Supply & Trading GmbH

Stadtwerkekooperation Mecklenburg-Vorpommern

Statkraft Markets GmbH

Stromnetz Berlin GmbH

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH

Syna GmbH

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Thüga Gruppe

Thüringer Energie AG

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

ÜNB (Stellungnahme der TenneT TSO GmbH auch im Namen der 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und TransnetBW GmbH)

Uniper SE

VCI VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Westfalen Weser Netz GmbH

Die Konsultationsteilnehmer wehren sich hauptsächlich gegen die angekündigte Einführung der vorliegenden Maßnahme mit sofortiger Wirkung. Die Umstellung bedeute erheblichen informationstechnischen und organisatorischen Aufwand, was die meisten BKV überfordere. Jeder BKV bereite sich derzeit unternehmensintern auf die Einführung des neuen Bilanzkreisvertrages zum 01.05.2020 vor. Zur Umsetzung von IT-Projekten und unternehmensinternen organisatorischen Regelungen, ebenso wie zur Einführung der Veränderungen im Fahrplanwesen sei ein angemessener Implementierungszeitraum zu gewährleisten. VCI und VIK schlagen hierzu eine Umsetzungsfrist von wenigstens 15 Werktagen vor. Einige BKV befürchten, dass aktuellere, bessere Prognosen handelsseitig nicht mehr umgesetzt werden können. Dabei sei kurzfristige Handelsaktivität sehr wohl systemdienlich, denn Handel könne Bilanzkreisabweichungen im Sinne der Systemstabilität reduzieren. Die Regelung könne zu einem deutlichen Rückgang des Intraday-Handels und gleichzeitigem Anstieg des Regelenergiebedarfs führen. Jedenfalls müsse die nachträgliche Fahrplanmeldung möglich bleiben. Andere bestreiten generell die Wirkung der ausgeglichenen Fahrplanmeldung auf die physikalische Ausgeglichenheit der Bilanzkreise, weil

die zu einer Handelstransaktion gehörende physische Einspeisung oder Entnahme unabhängig davon stattfindet, wann und ob überhaupt der zugehörige Fahrplan angemeldet wird. Außerdem könnten nicht erkannte oder nicht erkennbare Prognosefehler auch durch die Meldungen ausgeglichener Fahrpläne 15 Minuten vor Erfüllungszeitpunkt nicht aufgedeckt werden. Ein BKV merkt an, die Regelung sei nicht zielführend, um spekulative Geschäfte zwischen Intraday-Markt und Ausgleichenergiepreis auszuschließen, da spekulative Handelspositionen jederzeit vom BKV in den Prognosefahrplänen FC-Prod oder FC-Cons versteckt werden könnten. Ein anderer sieht die Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich grundsätzlich kritisch und regt an, die BKV ähnlich der niederländischen und britischen Systeme aktiv am Ausgleich der Systembilanz zu beteiligen. Zudem werden alternative Maßnahmen angeregt, darunter die Zusammenlegung der vier Regelzonen mit nur einem Fahrplanmanagement oder eine Umstellung auf eine viertelstündige Auktion der EPEX Spot, um Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

Die ÜNB sehen in der Verpflichtung zur ausgeglichenen Bewirtschaftung der Bilanzkreise eine wesentliche vertragliche Pflicht der BKV aus dem Bilanzkreisvertrag, die im Zusammenspiel aller Bilanzkreise erst die Ausgeglichenheit der Regelzonen und somit des Netzregelverbunds ermögliche. Im Intraday-Zeitbereich gewinne die Bewirtschaftung der Bilanzkreise, insbesondere durch den Zubau erneuerbarer und dargebotsabhängiger Einspeisung, zunehmend an Bedeutung. Insofern halten sie die ausdrückliche Klarstellung zur ausgeglichenen Fahrplananmeldung spätestens 15 Minuten vor der Erfüllung für zielführend, um die Pflicht zum Bilanzkreisausgleich im Intraday-Zeitbereich zu stärken. Darüber hinaus unterstützen sie die Präzisierung, dass regelzoneninterne nachträgliche Fahrplananmeldungen nicht zur Abwicklung nachträglich geschlossener Handelsgeschäfte genutzt werden dürfen.

IV. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

B.

Die Entscheidung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 15 und 16 StromNZV.

I. Die formellen Anforderungen zur Entscheidung sind gegeben.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Adressat dieser Entscheidung sind alle im deutschen Energieversorgungssystem tätigen Bilanzkreisverantwortlichen, die durch den Abschluss eines Standardbilanzkreisvertrages in das in Deutschland bestehende Bilanzkreissystem einbezogen sind. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG kann eine Festlegung auch gegenüber nach der StromNZV Verpflichteten erlassen werden. Die BKV sind insbesondere nach §§ 4 Abs. 2 sowie 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV für eine ausgeglichene Bilanz ihrer Bilanzkreise verantwortlich. Sie zählen zu einem nach einer in § 29 EnWG benannten Rechtsverordnung verpflichteten Adressatenkreis, demgegenüber eine Festlegung über die Bedingungen und Methoden für den Netzzugang ergehen darf.

3. Die erforderliche Anhörung nach § 67 EnWG wurde durchgeführt, indem die beabsichtigte Entscheidung zur öffentlichen Konsultation gestellt wurde. Die Verfahrenseinleitung wurde im Amtsblatt der Regulierungsbehörde öffentlich bekannt gegeben. Dabei wurde auf die Konsultation und die Möglichkeit einer Stellungnahme hingewiesen.

4. Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In seiner Sitzung vom 12.09.2019 wurde der Länderausschuss vorab über die geplante Festlegung mündlich informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 02.12.2019. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ebenfalls am 02.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Die Einleitung des Verfahrens war von Amts wegen gem. § 66 Abs. 1 EnWG erforderlich und geboten.

Anlass für die Verfahrenseinleitung war das im Stromnetz vermehrte Auftreten erheblicher Systemungleichgewichte. Zur Vermeidung erneut auftretender erheblicher Systemungleichgewichte ist eine Konkretisierung der Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung erforderlich. Die Auswertung der ÜNB zu den Ereignissen des Juni 2019 lässt mehrere Ursachen der aufgetretenen Ungleichgewichte erkennen, darunter auch strukturelle Defizite des bestehenden Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissystems. Diesen kann aus Sicht der Beschlusskammer am besten durch eine Anpassung des regulatorischen Rahmens begegnet werden.

1. Das Ausgleichsenergiepreissystem, welches die BKV zum möglichst vollständigen Ausgleich ihrer Bilanz anhalten soll, verfehlte an allen drei Tagen im Juni seine Anreizwirkung. Trotzdem waren alle BKV immer noch dem Gebot der Bilanzkreistreue und damit zu einem

bestmöglichen Bilanzkreisausgleich gesetzlich verpflichtet. Die Untersuchung ergab aber, dass die außergewöhnlich hohen und lange anhaltenden Ungleichgewichte in Summe etwa den Abweichungen der 20 BKV mit den jeweils höchsten Bilanzkreisabweichungen entsprachen. Demnach hatte das Verhalten von einzelnen BKV einen erheblichen Anteil an den Ungleichgewichten, wobei es für die vorliegende Entscheidung nicht darauf ankommt, ob die BKV sich insoweit vertragswidrig verhalten oder noch im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegt haben. Ohne die Abweichungen aus den Bilanzkreisen einzelner BKV wäre das Systemungleichgewicht im Rahmen üblicher Schwankungen geblieben, jedenfalls wäre es nicht zu einem systembedrohlichen Ungleichgewicht gekommen. Eine Stärkung der Anreizwirkung des Ausgleichsenergiepreissystems ist daher aus Sicht der Beschlusskammer nicht alleine ausreichend. Zusätzlich müssen alle BKV angehalten werden, durch einen frühzeitigeren Ausgleich ihrer Bilanzkreise besser auf den Systemausgleich hinzuwirken und Risiken für die Systemführung zu vermeiden.

2. Aus Sicht der Regulierungsbehörde ist ein kurzfristiges Einschreiten unentbehrlich. Es genügt nicht, die Einführung des neuen Bilanzkreisvertrages zum 01. Mai 2020 abzuwarten. Ein Fehlverständnis der Pflicht zum Bilanzkreisausgleich ebenso wie die nachlässige Ausführung der Bilanzkreisbewirtschaftung können das physikalische Gleichgewicht im Stromnetz beeinträchtigen. Die Versorgungssicherheit wird hierdurch gefährdet.

Auch folgt die Beschlusskammer nicht der Anregung eines Konsultationsteilnehmers, den Ausgang des laufenden Beschwerdeverfahrens gegen die genehmigten MBK (Az. VI-3 Kart 757/19 [V]) abzuwarten. Die Regelung der Tenorziffer 1 ist selbst nicht streitbefangen. Sollte die Entscheidung des Gerichtes zu einer vollständigen Aufhebung der Genehmigung führen, bestünde aus Sicht der Beschlusskammer erst Recht Handlungsbedarf, die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung im Wege der Festlegung zu konkretisieren.

III. Die Entscheidung erfüllt auch die materiellen Anforderungen.

1. Zunächst sind die Regelungen der Tenorziffern 1 und 2 von der Ermächtigungsgrundlage erfasst. Die Regelungen dienen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 4 StromNZV dazu, eine missbräuchliche Über- oder Unterspeisung des Bilanzkreises zu vermeiden. Außerdem wird das Verfahren zur Handhabung, Abwicklung sowie zur Änderung von Fahrplänen geregelt im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 16 StromNZV.

2. Die vorgesehenen Regelungen konkretisieren die gesetzliche Pflicht zur Führung ausgeglichener Bilanzkreise nach § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV. Die Entscheidung hat zum Ziel, die Disziplin der BKV zum Ausgleich der Bilanzkreise zu stärken.

2.1. Der nach § 4 Abs. 2 StromNZV angeordnete Ausgleich der Bilanzkreise wird im deutschen Bilanzkreissystem durch die Vorgaben zum Fahrplanwesen, insbesondere der Pflicht zur

Meldung der Fahrpläne unter Ausweis einer ausgeglichenen Viertelstundenleistungsbilanz nach § 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV umgesetzt. Die weitere Ausgestaltung des Fahrplanmanagements ist im aktuellen Standardbilanzkreisvertrag festgelegt.

Um die Pflicht zum Bilanzkreisausgleich zu stärken, werden alle BKV nach Tenorziffer 1 verpflichtet, ihren Bilanzkreissaldo regelzonenscharf bis spätestens 15 Minuten vor dem jeweiligen Erfüllungsbeginn einer Lieferviertelstunde durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen. Ergänzend bestimmt Tenorziffer 2, dass Fahrplanmeldungen und -änderungen regelzonenintern während der letzten Viertelstunde bis zum Erfüllungszeitpunkt und darüber hinaus zulässig sind, vorausgesetzt die Meldung weist eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aus. Die per Fahrplan zur Abwicklung angemeldeten Energiemengen werden in die Bilanzkreise der BKV eingestellt. Ausweislich der angemeldeten Mengen muss die innere Bilanz des Bilanzkreises, also der Saldo der Energiemengen, ausgeglichen sein. Die Anmeldung des Gegengeschäftes bleibt für diese Betrachtung unberücksichtigt. Nicht erforderlich ist daher, dass eine Fahrplanmeldung noch vor dem Erfüllungszeitpunkt gegenbestätigt wird. Die Anmeldung des korrespondierenden Fahrplans des Handelspartners kann, ebenso wie das gesamte, noch vor dem Erfüllungszeitpunkt getätigte Geschäft, auch erst im nachträglichen Fahrplanmanagement angemeldet werden.

Indem alle BKV zu einem frühzeitigen Ausgleich und einer ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise angehalten werden, wirken sie besser auf den Systemausgleich hin. Zudem werden vermeidbare Risiken aus dem Verhalten der BKV reduziert, da die BKV verpflichtet werden, ihre offenen Positionen frühzeitig zu schließen. Gemeint sind damit einseitig im Fahrplanwesen zur Abwicklung angemeldete Energielieferungen, die eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises ausweisen. Offene Positionen werden von im Handel tätigen BKV in der Regel bewusst eingegangen. Sie bedeuten ein erhebliches Risiko für die Systemführung (s.u. 4.1.). Insbesondere in Situationen, wenn die zur Systemsicherung vorgehaltenen Energiemengen bereits aus anderen Gründen ausgeschöpft sind, kann jedes von den BKV bewusst eingegangene Ungleichgewicht ein bestehendes Systemungleichgewicht verstärken und zu einem systemgefährdenden Ausmaß führen. Dabei ist es nicht hinzunehmen, dass das Stromnetz durch eine nachlässige Bilanzkreisbewirtschaftung oder das Risiko aus bewusst ungedeckten Energieverkäufen belastet wird. Durch den frühzeitigen Ausgleich der Bilanzkreise werden die BKV angehalten, Risiken in dem besonders kritischen Zeitpunkt der jeweils letzten 15 Minuten vor Abwicklung einer Lieferviertelstunde zu vermeiden. Damit stützt die Regelung die Systemführung und wirkt der Gefahr möglicher Leerverkäufe entgegen.

2.2. Darüber hinaus wird mit Tenorziffer 2 ausdrücklich klargestellt, dass eine nachträgliche Fahrplanmeldung nur für vor dem Erfüllungszeitpunkt getätigte (regelzoneninterne) Geschäfte zulässig ist. Ein nachträglicher Energiehandel liefe dem Sinn und Zweck des gesetzlich vorge-

gebenen Bilanzkreissystems sowie dem Grundsatz der Bilanzkreisverantwortung zuwider. Systembedingt ist die nachträgliche Fahrplanmeldung ausschließlich der bilanziellen Abwicklung vor dem jeweiligen Erfüllungszeitpunkt getätigter Handelsgeschäfte vorbehalten.

2.3. Dabei ist grundsätzlich im Rahmen der geltenden Regelungen hinzunehmen, dass im Erfüllungszeitpunkt niemals alle BKV ihre Bilanzkreise zu einem vollkommenen Ausgleich bringen können. Sofern es sich um einen Bilanzkreis handelt, welcher der Abwicklung der zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemengen dient, geben die Fahrplanmeldungen nur die bestmögliche Prognose der im Lieferzeitpunkt abzuwickelnden Energiemengen wieder. Die physikalisch tatsächlich eingespeisten und entnommenen Energiemengen werden davon unabhängig erst später anhand der Messwerte bestimmt. Dem System sind daher Abweichungen aufgrund von unvermeidbaren Prognosefehlern immanent. Hingegen ist von reinen Handelsbilanzkreisen immer ein vollständiger Ausgleich zu erwarten.

Bilanzkreistreue bedeutet aber eine möglichst sorgfältige Bewirtschaftung der eigenen Bilanzkreise. Jeder BKV ist gefordert, die über seinen Bilanzkreis abzuwickelnden Energiemengen bestmöglich zu prognostizieren und zu bewirtschaften. Er darf eben nicht darauf vertrauen, dass seine Abweichungen sich mit denen anderer BKV saldieren. Es liefe dem System und der Verantwortung des BKV zuwider, wenn ein BKV in Hoffnung hierauf eine Unausgeglichenheit absichtlich in Kauf nimmt. Folgerichtig ist der Einsatz von Regelenergie sowie anderer Maßnahmen zum physikalischen Ausgleich der Systembilanz ausschließlich der Kompensation der Energiemengen aus unvermeidbaren Bilanzkreisabweichungen vorbehalten, s. Erwägungsgrund 12 EB-VO sowie Ziff. 5. 2 des Standardbilanzkreisvertrages.

Fehl geht der Einwand eines Konsultationsteilnehmers, die Maßnahme sei nicht zielführend, um spekulative Geschäfte zwischen Intraday-Markt und Ausgleichenergiepreis auszuschließen, da spekulative Handelspositionen sich jederzeit vom BKV in den Prognosefahrplänen FC-Prod oder FC-Cons verstecken ließen. Mit der vorliegenden Entscheidung soll die Bilanzkreistreue der BKV zum rechtzeitigen Bilanzkreisausgleich vor dem Erfüllungszeitpunkt gestärkt werden. Das Anpassen der Prognosefahrpläne in der Absicht, spekulative Handelspositionen zu verdecken, mag faktisch eine Umgehungsmöglichkeit darstellen. Dies ist durch die vorliegende Maßnahme selbst nicht zu verhindern. Eine entsprechende Umgehung würde aber für sich als bewusster Verstoß gegen die Bilanzkreistreue zu werten sein und Sanktionen auf Grundlage des Bilanzkreisvertrages nach sich ziehen.

2.4. Die Vorgabe folgt auch der Systematik der europäischen Prozesse der Systemführung. Die Bewirtschaftung der Bilanzkreise und Abwicklung der Lieferung elektrischer Energie durch Fahrpläne dient dem Ziel eines bestmöglichen Ausgleichs der Systembilanz. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass alle am System teilnehmenden BKV sich in Echtzeit um Ausgleich ihrer Bilanzkreise bemühen, Art. 17 Abs. 1 S. 1 EB-VO.

Systemstützendes Verhalten in diesem Sinne meint aber nicht, anders als einzelne BKV glauben, ein aktives Einwirken zum Ausregeln der Systembilanz durch Handelsgeschäfte, sondern nur den Ausgleich der eigenen Bilanz. Im deutschen Bilanzkreissystems nehmen BKV – anders als im niederländischen oder britischen System – nicht aktiv am Systemausgleich teil. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV ist jeder BKV verpflichtet, die seinem Bilanzkreis zugeordneten und von ihm verantworteten Energiemengen für jede Lieferviertelstunde zu einem möglichst vollständigen Ausgleich zu bringen. Durch die möglichst ausgeglichene Bewirtschaftung seiner Bilanzkreise wirkt jeder BKV auf eine ausgeglichene Systembilanz hin.

3. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die mit der Regelung vorgegebene stärkere Disziplinierung der BKV besonders in dem systemkritischen Zeitraum der letzten 15 Minuten zwingend geboten, um Risiken für das Energieversorgungssystem zu begrenzen.

Weder die gesetzlichen noch die geltenden vertraglichen Regelungen bestimmen eindeutig, zu welchem Zeitpunkt Energielieferungen im untertätigen Handel nur noch unter Ausweis einer ausgeglichenen Viertelstundenleistungsbilanz des Bilanzkreises angemeldet werden dürfen. Insbesondere schränkt der aktuell gültige Bilanzkreisvertrag die Anmeldung offener Positionen im Fahrplanwesen nicht ein. Einige Marktteilnehmer sehen daher eine Unausgeglichenheit in unbegrenztem Maß bis zum Erfüllungszeitpunkt oder sogar darüber hinaus als zulässig an. Gestützt sieht sich diese Meinung dadurch, dass Fahrplanmeldungen grundsätzlich nachträglich angemeldet und korrigiert werden dürfen. Die zur Wahrung der Systemstabilität verpflichteten ÜNB können allenfalls vermuten, welche Energiemengen und Ausfallrisiken die im Intraday-Markt tätigen BKV in Kauf zu nehmen bereit sind. Für sie sind das Handelsverhalten und das mögliche Ausfallrisiko aus offenen Positionen nicht berechenbar. Erschwert wird die Einschätzung dadurch, dass jederzeit neue BKV mit unbekanntem Handelsverhalten in den Markt eintreten und unbegrenzt offene Positionen eingehen können. Gelingt es den BKV am Ende aber nicht, ihre offenen Positionen rechtzeitig zu schließen, müssen die ÜNB die Energiebilanz ausgleichen, um das energetische Gleichgewicht im Netz aufrecht zu erhalten. Dabei verstärkt sich das Ausfallrisiko, je mehr BKV mit offenen Positionen handeln oder wenn die Netzsituation ohnehin bereits kritisch ist.

Damit eröffnet die fehlende Konkretisierung der Pflicht zum Bilanzkreisausgleich den Marktteilnehmern unter der geltenden Rechtslage einen Spielraum, der ein systemschädliches Verhalten zulässt und daher beschränkt werden muss.

4. Die Regelung greift auch nicht unzulässig in den freien Handel der Marktteilnehmer ein.
4.1. Zunächst ist der Einwand einiger Konsultationsteilnehmer zutreffend, dass die im Intraday-Markt tätigen BKV, darunter insbesondere die Vermarkter erneuerbarer Energien, gerade kurz vor der jeweiligen Lieferviertelstunde auf einen liquiden Handel angewiesen sind. Mit Annäherung an den Erfüllungszeitpunkt werden die Prognosen für den erwarteten Verbrauch

und die Einspeisung konkreter. In diesem Zeitraum sind die BKV zum effizienten Ausgleich kurzfristig erkennbarer Mengenabweichungen auf einen liquiden und flexiblen Handel angewiesen. Der Intraday-Handel, darunter der Handel von TuD-Kontrakten³, wird aber durch die Vorgaben nicht behindert. Jeder BKV kann auch in der letzten Viertelstunde vor dem Erfüllungszeitpunkt bis zur Gate Closure Time⁴ noch einseitig Energielieferungen unter Ausweis einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz seines betreffenden Bilanzkreises anmelden. Für den Geschäftspartner als Counterpart genügt es, das Geschäft erst im nachträglichen Fahrplanwesen zu bestätigen, um seine Bilanz zu bereinigen. Möglich bleibt es auch das ganze, vor Erfüllung getätigte Geschäft noch im nachträglichen Fahrplanmanagement anzumelden.

Eine Einschränkung der Handelsaktivität ist auch nicht darin zu erkennen, dass in den letzten 15 Minuten vor dem Lieferzeitpunkt Energielieferungen nur unter Ausweis eines ausgeglichenen Bilanzkreissaldos angemeldet werden dürfen. Erforderlich ist der Nachweis einer ausgeglichenen inneren Bilanz des Bilanzkreises. Dadurch muss der BKV sicherstellen, dass er über eine jeweilige verkaufte Energiemenge tatsächlich verfügt oder Bedarf für eine gekaufte Energiemenge hat. Handel wird damit nicht verwehrt, unterliegt aber der Anforderung der Meldung ausgeglichener Fahrpläne, wie sie bereits der gesetzlichen Vorgabe des § 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV zu entnehmen ist.

Selbst wenn man hierin eine Einschränkung des freien Handels sehen würde, wäre diese gerechtfertigt. Die Pflicht zum frühzeitigen Ausgleich des Bilanzkreises hat zur Folge, dass BKV ihre offenen Positionen schließen müssen und in den letzten 15 Minuten nicht mehr anmelden dürfen. Anders als einige BKV meinen, begründen offene Positionen aus Sicht der Beschlusskammer sehr wohl ein hohes Risiko für die Systemsicherheit. Im Rahmen der aktuell geltenden Regelungen des Fahrplanwesens sind offene Positionen derzeit unlimitiert möglich. In aller Regel wird ein redlicher BKV die für seinen Bilanzkreis offenen Positionen auch im eigenen Interesse zum Erfüllungszeitpunkt rechtzeitig schließen. Möglicherweise wird er aber unverschuldet darin gehindert, die dazu erforderliche Energiemenge rechtzeitig zu beschaffen. Grund hierfür kann unter anderen ein Ausfall der IT oder der Handelsplattform sein. Denkbar ist auch, dass ein BKV aus finanziellen Erwägungen lieber pflichtwidrig die spätere Zahlung von Ausgleichsenergie in Kauf nimmt und es unterlässt, seinen Bilanzkreis zu decken. Gelingt es einem BKV jedenfalls nicht, seine offenen Positionen rechtzeitig zum Ausgleich zu bringen, liegt es am Ende am ÜNB, die Systembilanz auszugleichen, um das energetische Gleichgewicht im Netz aufrecht zu erhalten. Nicht nur gefährdet der unbegrenzt zulässige Einsatz offener Positionen die Systemsicherheit. Er widerspricht auch der Bilanzkreistreue der BKV. Es ist im deutschen

³ Trading Until Delivery, 2017 eingeführte Handelsprodukte, welche bis 5 Minuten vor Lieferung handelbar sind.

⁴ Zeitpunkt der letzten möglichen Anmeldung des Fahrplans während der jeweiligen Prozessphase.

Bilanzkreissystem gerade nicht zulässig, darauf zu vertrauen, dass sich das Ungleichgewicht durch zufällige Synergieeffekte oder abhängig Marktverhalten anderer Akteure am Ende doch aufhebt.

In der Vergangenheit ist es nach Aussage der ÜNB bereits wiederholt zu Situationen gekommen, in denen einzelne offene Positionen in ihrer Höhe die gesamte kontrahierte Regelleistung überschritten haben. Dabei verstärkt sich das Risiko, je mehr BKV mit offenen Positionen handeln oder wenn die Netzsituation ohnehin bereits kritisch ist. Während der im Juni 2019 aufgetretenen erheblichen Systemungleichgewichte ist es den ÜNB nur unter Einsatz aller physikalischer Reserven und Einsatz von Notmaßnahmen gelungen, den Betrieb des Stromnetzes aufrecht zu erhalten. Die Situation ist wiederholt aufgetreten. Dabei spielt es für die Bewertung an dieser Stelle keine Rolle, ob in den beschriebenen Situationen die erheblichen Unterdeckungen durch bewusst eingegangene offene Positionen verursacht wurden. Maßgeblich ist alleine, dass jedes bewusst eingegangene Ungleichgewicht möglicherweise im Lieferzeitpunkt durch den BKV nicht gedeckt und damit zu einem weiteren Risiko für die Systemführung werden kann.

Der Widerspruch zwischen den gegensätzlichen Interessen der Systemführung und des Handels ist aus Sicht der Beschlusskammer nur zu lösen, wenn jeder BKV sich seiner Verantwortung für das Energieversorgungssystem bewusst ist und einen bestmöglichen Bilanzausgleich verfolgt. Im Moment der Annäherung an die erwartete physikalische Abwicklung steigt das Risiko der Systemführung erheblich an. Daher soll der Zeitbereich der letzten 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt nur dem Ausgleich noch zu erkennender Abweichungen vorbehalten sein, die beispielsweise aus kurzfristig erforderlichen Prognoseänderungen resultieren. Er dient eben nicht vorrangig der Gewinnmaximierung einzelner Handelsakteure.

5. Nicht durchgreifend ist weiterhin der bereits im Rahmen der Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche diskutierte Einwand, die ausgeglichene Fahrplanmeldung habe ohnehin keine Wirkung auf die physikalische Ausgeglichenheit der Bilanzkreise.

Die Analyse der im Juni dieses Jahres aufgetretenen Systemungleichgewichte zeigt, dass das Verhalten der BKV sehr wohl einen direkten Einfluss auf die Systembilanz haben kann. Richtigerweise ist es nur ein möglicher Faktor, der Ungleichgewichte hervorrufen kann. Vor allem kumuliert mit anderen Faktoren kann es aber ein bereits bestehendes Ungleichgewicht verstärken und eine systemgefährdende Situation erst hervorrufen. Dies gilt beispielsweise in Situationen, wenn die kontrahierte Regelleistung bereits aus anderen Gründen, beispielsweise zur Deckung ausgefallener Kraftwerksleistung oder zum Ausgleich unvermeidbarer Prognosefehler, ausgeschöpft wird. Zwar trifft zu, dass der gemeldete Fahrplan zunächst unabhängig von den realen Einspeisungen und Entnahmen ist. Die per Fahrplan angemeldeten Energielieferungen geben den ÜNB aber die Information, welche erwartete Energiemenge im Erfüllungszeitpunkt

über das Netz geliefert werden soll. Beispielsweise kündigen Kraftwerke und Erzeuger durch ihren Fahrplan die tatsächlich beabsichtigte Einspeisung entsprechend ihrer bestmöglichen Prognose an. Auch für reine Handelsgeschäfte gilt, dass eine gekaufte oder verkaufte Energiemenge systemrelevant wird, sobald sie per Fahrplan angemeldet wird. Schließlich muss sie am Ende der Handelskette real zum Verbrauch produziert und eingespeist sowie auf der anderen Seite dem Netz entnommen werden. Daher kann eine bereits durch Fahrpläne ausgewiesene Unausgeglichenheit der Bilanzkreise auf ein mögliches Ungleichgewicht des Systems im Erfüllungszeitpunkt hindeuten. Im operativen Netz- bzw. Systembetrieb müssen die ÜNB bei nicht ausgeglichenen Fahrplananmeldungen jederzeit damit rechnen, dass die per Fahrplan angemeldeten Energiemengen ungedeckt bleiben. Dieses Risiko ist den für die Systemsicherheit verantwortlichen ÜNB nicht mehr zuzumuten – das haben die Juni-Ereignisse gezeigt.

6. Der frühzeitige Ausgleich der Bilanzkreise ist auch das mildeste Mittel, eine Stärkung der Bilanzkreistreue und damit der Systemsicherheit zu erreichen. Die Vorgaben geben das bereits aus dem Gesetz geltende Verständnis der gesetzlichen Pflicht wieder. Im Hinblick auf den frühzeitigen Ausgleich der Bilanzkreise bedarf es zur Umsetzung lediglich einer Verhaltensänderung einiger BKV, ohne eine Anpassung des grundlegenden Systems zu verlangen.

Nicht vergleichbar sind die von einigen Konsultationsteilnehmern vorgeschlagenen Alternativen. Sowohl eine Zusammenlegung der vier Regelzonen, die aktive Beteiligung der BKV am Ausgleich der Systembilanz unter Aufhebung der grundsätzlichen Verpflichtung zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung ebenso wie die Umstellung auf eine viertelstündige Auktion der EPEX Spot sind Maßnahmen mit anderer Zielrichtung. Sie setzen einen weitgehenden Systemwechsel voraus, der an dieser Stelle nicht zu diskutieren ist.

7. Schließlich vermag die Beschlusskammer auch im Aufwand zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen keine unangemessene Belastung zu erkennen.

Zu bemerken ist hierzu, dass die ganz überwiegende Mehrheit aller BKV gar nicht von der vorliegenden Regelung betroffen sein dürfte, da sie gar nicht im Intraday-Markt aktiv sind. Auch für die untertägig handelnden BKV ist davon auszugehen, dass die meisten ihre Bilanzkreise bereits heute pflichtgemäß frühzeitig vor dem jeweiligen Lieferzeitpunkt zum Ausgleich bringen. Betroffen sind nur solche BKV, die überhaupt von der Möglichkeit Gebrauch machen, Handelsgeschäfte bis kurz vor den Erfüllungszeitpunkt oder auch nachträglich anzumelden. Von ihnen wird eine stärkere Disziplin zur ausgeglichenen Bewirtschaftung verlangt.

Soweit die betroffenen BKV einen übermäßigen erheblichen informationstechnischen und organisatorischen Aufwand beklagen, fehlt hierzu eine fundierte Begründung. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass viele BKV sich durch aktuell erforderliche Anpassungsprozesse im Markt aufgrund anderer regulatorischer Vorgaben stark belastet sehen. Fast alle Unternehmen bereiten sich derzeit intensiv auf die Umsetzung der MAKO-2020-Prozesse vor. Auch die

Einführung des neuen Bilanzkreisvertrages zum 01.05.2020, darunter die hier zur Einführung vorgezogene Regelung, setzt grundsätzlich eine Vorbereitung voraus und verursacht Aufwand.

Ein erheblicher Aufwand aus dem mit dieser Entscheidung vorgezogenen früheren Bilanzkreisgleich ist aber nicht zu erkennen. Er wurde auch von keinem Konsultationsteilnehmer schlüssig vorgetragen. Tenorziffer 2 dient vorrangig der Klarstellung und beschreibt das Fortgelten der auch gegenwärtig zulässigen Praxis der ausgeglichenen sowie der nachträglichen Fahrplanmeldung. Umsetzungsaufwand besteht hierdurch nicht. Auch die mit Tenorziffer 1 dieser Festlegung vorgezogene Konkretisierung der Pflicht zum Ausgleich der Bilanzkreise beschreibt im Grunde nichts anderes, als wozu die BKV gesetzlich und vertraglich aus dem Bilanzkreisvertrag ohnehin verpflichtet sind. Lediglich müssen alle BKV ihrer Pflicht zum Ausgleich der Bilanzkreise 15 Minuten früher nachkommen, indem sie unausgeglichene Positionen 15 Minuten früher schließen und ab diesem Zeitpunkt durch die Fahrplanmeldung eine ausgeglichene Bewirtschaftung nachweisen. Es wird eben nicht die übrige Ziff. 1.4 MBK vorgezogen. Denn diese weitergehenden Regelungen zur Beschränkung der temporären Unausgeglichenheit setzen zuvor die Einführung der Anlage 1.1 MBK zur Deklaration der Energiemengen voraus, welche eine angemessene Umsetzungsfrist für die Bestimmung der Werte, Vereinbarung des jeweiligen Volumens eines Bilanzkreises sowie Etablierung eines Systems zur Überwachung der Grenzwerte erfordert. Hingegen setzt die hier intendierte Regelung nur eine geringfügigen Anpassung des Handelsverhaltens der BKV voraus.

Soweit der BNE und einige BKV allein dadurch zusätzliche Kosten befürchten, dass diese Einzelmaßnahme aus der ohnehin beschlossenen Neuregelung zur frühzeitigen Anwendung herausgelöst wird oder bereits zur Umsetzung im Rahmen eines größeren IT-Projektes vorgesehen ist, ist aufgrund der frühzeitigen Einführung jedenfalls kein erheblicher Kostenaufwand denkbar. Die Regelung zum frühzeitigen Ausgleich der Bilanzkreise lässt sich von den übrigen Regelungen der neuen Anlage 3 MBK ohne Weiteres trennen und bedarf zur Einführung hauptsächlich einer Verhaltensanweisung an die mit dem Bilanzkreisgleich befassten unternehmensinternen Akteure oder Dienstleister. Selbst wenn die Anweisung in einem IT-System hinterlegt werden müsste, ist hierin kein übermäßiger Aufwand zu erkennen.

IV. Umsetzungsfrist (Tenorziffer 3)

Die Umsetzung der Maßnahme wurde mit sofortiger Wirkung konsultiert. Es ist nachvollziehbar, dass einige BKV unternehmensinterne Anweisungen treffen, Dienstleister zu einer Verhaltensänderung anweisen oder die neue Frist in ihrem IT-System hinterlegen müssen. Der von VCI und VIK vorgeschlagene Zeitraum von wenigstens 15 Werktagen erscheint zur Umsetzung angemessenen und wird insofern aufgegriffen. Die BKV werden verpflichtet, die Bestimmungen zum Beginn der Intraday-Phase für den Liefertag des 15. Januar 2020 umzusetzen.

V. Kosten (Tenorziffer 4)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Jens Lück
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer